

stehen,
tig sind,

genossen-
n Recht

schaften

ationen-
g abge-
ten der

gen auf-
ig als

Helliger
bn willkürlicher

ler Ge-

stenden
i seien,
ne für
er Ver-

[wenn

ft aus-

ler die

Art. 796.

Zur Entstehung der Genossenschaft bedarf es

- 1. eines schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, der die Statuten der Genossenschaft enthält oder nur schriftlich abgefasster Statuten,
- 2. der konstituierenden Generalversammlung, in der die Statuten angenommen und die erforderlichen Organe bestellt sind oder statt deren die Unterschrift sämtlicher Gründer der Genossenschaft und
- 3. die Anmeldung der Genossenschaft zum Handelsregister durch die Verwaltung und die Eintragung derselben.

*C. Die Aufstellung
in der Statuten.
Im allgemeinen*

Genossenschaftsamt (GMA)

*Genossenschaftsamt (GMA) oder der GMA
zur Eintragung der Genossenschaft
in das Handelsregister*

L (Kontingenz)

*bestenfalls, Aufschlag oder
in Liechtenstein*

Art. 797 a.

stenden nicht von sämtlichen Gründern
zeichnet werden, berufen diese eine
ralversammlung ein, an welcher die